

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Dezember 1970	Nummer 195
---------------------	--	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2003	3. 12. 1970	RdErl. d. Innenministers Fernsprechkreisanschlüsse in Wohnungen von Angehörigen der Behörden der Regierungspräsidenten .	2009
203310	24. 11. 1970	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag über die Entlohnung des Aufarbeitens von Buchenstammholz und Buchenindustrieholz lang vom 13. Oktober 1970	2004
21220	7. 11. 1970	Änderung der Beitragsordnung der Ärztekammer Nordrhein	2008
230	2. 12. 1970	Bek. d. Ministerpräsidenten Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland, Teilabschnitt kreisfreie Stadt Mönchengladbach und kreisfreie Stadt Rheydt	2008
631	9. 12. 1970	RdErl. d. Finanzministers Buchung von Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben aus Anlaß von Titelverwechslungen und aus Anlaß der Rechnungsprüfung	2008
8054	3. 12. 1970	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Baustellenwagen als Tagesunterkünfte	2009

I.

203310

**Tarifvertrag
über die Entlohnung des Aufarbeitens von Buchenstammholz und Buchenindustrieholz lang**

Vom 13. Oktober 1970

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 24. 11. 1970 — IV A 3 12—15.03

Nachstehend gebe ich den Wortlaut des Tarifvertrages bekannt:

**Tarifvertrag
über die Entlohnung des Aufarbeitens von Buchenstammholz und Buchenindustrieholz lang
vom 13. Oktober 1970**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband
Rheinland-Pfalz e. V.,
vertreten durch den Vorsitzenden,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.,

dem Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds,
vertreten durch den Leiter der Forstabteilung,

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
— Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen —
Rheinland-Pfalz — Saarland, Niedersachsen, Nordrhein-
Westfalen und Nordmark —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Persönlicher Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Waldarbeiter der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, des Saarlandes und des Landes Schleswig-Holstein, der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Rheinland-Pfalz e. V., des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Saar e. V. sowie des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds, wenn die Waldarbeiter unter den Geltungsbereich der Mantel- oder Rahmentarifverträge für die Waldarbeiter der genannten Körperschaften oder Verbände fallen.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für die Entlohnung des Aufarbeitens von Buchenindustrieholz lang (fallende Längen oder Kranlängen) und des gleichzeitig anfallenden Stammholzes (einschließlich Schwellenholz).

(2) Sonstiges Laubholz, das beim Aufarbeiten von Buchenindustrieholz mit anfällt, wird wie Buche entlohnt.

(3) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Hiebe, in denen weniger als 10 Festmeter pro Hektar Hiebsfläche anfallen.

§ 3

Ausschuß sonstiger Tarifverträge

Die sonstigen Tarifverträge über die Entlohnung von Stücklohnarbeiten im Hauungsbetrieb mit den jeweils zusätzlich getroffenen Vereinbarungen sind nicht anzuwenden.

§ 4

Vorgabezeiten

(1) Für die Entlohnung des Aufarbeitens von Industrieholz lang und von Stammholz in Buchenbeständen gelten die in der Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag festgelegten Vorgabezeiten je Baum zuzüglich der Zuschläge nach § 7.

Anlage 1

Für die Entlohnung des Aufarbeitens von Industrieholz in Kranlängen aus dem Kronenbereich und von Stammholz gelten zusätzlich die in der Anlage 2 zu diesem Tarifvertrag festgelegten Vorgabezeiten je Stück zuzüglich der Zuschläge nach § 7.

Anlage

(2) Die Vorgabezeiten gelten für Buchenbestände mit durchschnittlichen Arbeiterschwernissen in befahrbaren Lagen bis zu einer Aufarbeitungsgrenze von etwa 10 cm mit Rinde.

(3) Die Vorgabezeiten je Baum enthalten die folgenden Teilarbeiten:

- a) Baumaufsuchen,
- b) Fällen,
- c) Beischnitten der Wurzelanläufe und Abschnitten des Waldbartes,
- d) Entasten und Aufhauen der Faulstellen,
- e) Wenden,
- f) Fortlaufendes Numerieren am Stockabschnitt oder Stammfuß,
- g) Freiräumen der Wege, Gräben, Rückegassen, Wasserabläufe, Böschungen und zu erhaltenden Forstpflanzen — soweit notwendig — von Schlagabraum.

(4) Die Vorgabezeiten je Stück enthalten die folgenden Teilarbeiten:

- a) Vermessen des Stammholzes, Anschreiben der Länge und des Mittendurchmessers,
- b) Einteilen der Kranlängen,
- c) Einschnitten,
- d) Anschreiben der Zahl der Kranlängenstücke pro Baum am Stockabschnitt oder Stammfuß.

§ 5

Akkordgrundlagen

(1) Der Akkordrichtsatz beträgt 123 v. H. des Ecklohnes.

(2) Die aus dem Tarifvertrag sich ergebenden Stücklöhne sind so bemessen, daß bei jeder einzeln für sich zu entlohnenden Stücklohnarbeit bei Normalleistung — ausschließlich des Werkzeuggeldes — mindestens 120 v. H. des Ecklohnes verdient werden.

(3) Im Akkordrichtsatz (Absatz 1) sind 3 v. H. des Ecklohnes zur Abgeltung der Gestellung des Werkzeugs — außer der Motorsäge — enthalten.

§ 6

Sonstige Grundlagen

(1) Mittlerer Brusthöhendurchmesser m. R. (d 1,3) des ausscheidenden Bestandes im Sinne der Anlage 1 ist das forstüblich gerundete arithmetische Mittel der Brusthöhendurchmesser der für den Hieb bestimmten Bäume.

(2) Ein Baum, der unter 1,30 m zwieselt, gilt als zwei Bäume.

(3) Für liegenbleibende bearbeitete Stücke aus dem Schaft wird der Stücksatz für Industrieholz lang gezahlt.

(4) Getrennt vermessene, jedoch in einem Stück liegenbleibende Stammstücke werden als ein Stück entlohnt.

(5) Für die Aufnahme von Arbeitsbedingungen und für die Anforderungen an die Arbeitsausführung gilt die Anlage 3.

Anlage 3

§ 7

Arbeiterschwernisse

Bei überdurchschnittlichen Arbeiterschwernissen werden die Vorgabezeiten wie folgt erhöht:

1. Bei überdurchschnittlicher Ästigkeit des ausscheidenden Bestandes um bis zu 30 v. H.
Überdurchschnittliche Ästigkeit (Kronenäste und Wasserreiser) liegt vor, wenn die ausscheidenden Bäume

im Durchschnitt mindestens auf halber Baumlänge beastet sind. Die Erhöhung richtet sich nach dem Grade der überdurchschnittlichen Ästigkeit.

Die Vorgabezeiten sind um 30 v. H. zu erhöhen, wenn z. B. alle oder nahezu alle Bäume des ausscheidenden Bestandes bis zur Brusthöhe herunter stark beastet sind.

2. Bei einer Hangneigung über 30 v. H. — 40 v. H. um 5 v. H.,
bei einer Hangneigung über 40 v. H. — 50 v. H. um 10 v. H.,
bei einer Hangneigung über 50 v. H. — 60 v. H. um 20 v. H.,
bei einer Hangneigung über 60 v. H. — 70 v. H. um 30 v. H.,
bei einer Hangneigung über 70 v. H. um 45 v. H.
3. Bei Bodenbewuchs von 51—100 cm durchschnittlicher Höhe um 5 v. H.,
bei Bodenbewuchs von 101—200 cm durchschnittlicher Höhe um 10 v. H.,
bei Bodenbewuchs von 201—300 cm durchschnittlicher Höhe um 20 v. H.
Teilflächen ohne Bodenbewuchs sind in die Berechnung des Durchschnittswertes des Bodenbewuchses einzubeziehen.
4. Um 10 v. H., wenn mehr als $\frac{1}{3}$ der Hiebsfläche, um 20 v. H., wenn mehr als $\frac{2}{3}$ der Hiebsfläche mit Dornen oder Schlinggewächsen bewachsen sind. Die Erhöhung erfolgt zusätzlich zu der Erhöhung gemäß Nr. 3.
5. Um bis zu 15 v. H., wenn das Aufarbeiten durch Schneelage oder Eisglätte erschwert ist.
Die Erhöhung richtet sich nach dem Grade der Arbeiterschwernis.
6. Um 10 v. H., wenn das Aufarbeiten im belaubten Zustand erfolgt.
7. Um 2 v. H., wenn bei über 15—50 v. H. der Gesamtzahl der aufgearbeiteten Bäume,
4 v. H., wenn bei über 50 v. H. der Gesamtzahl der aufgearbeiteten Bäume

während des Aufarbeitens von baumfallenden Längen der Schaft aus rücketechnischen Gründen einmal durchtrennt werden muß.

8. Um bis zu 10 v. H., wenn
 - a) das Aufarbeiten durch Gräben, Rabatten oder Geländeeinschnitte überdurchschnittlich erschwert ist oder
 - b) bei Trassenaufhieben massiert anfallendes Reisig zu beseitigen ist.
9. Um bis zu 20 v. H., wenn das Aufarbeiten durch Geröll überdurchschnittlich erschwert ist.
Die Vorgabezeiten sind um 20 v. H. zu erhöhen, wenn mehr als $\frac{2}{3}$ der Hiebsfläche mit Geröll bedeckt sind.

§ 8

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt in den Ländern Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen mit Wirkung vom 1. Oktober 1970, in dem Land Nordrhein-Westfalen am 15. Oktober 1970 und in den übrigen Ländern am 1. November 1970 in Kraft. Im gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Tarifverträge, die die Entlohnung des Aufarbeitens von Buchenindustrieholz lang geregelt haben, außer Kraft.

Der Tarifvertrag ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres, erstmals zum 31. Dezember 1971, kündbar. Er tritt, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit dem Inkrafttreten eines neuen Holzerntetarifvertrages außer Kraft.

§ 9

Übergangsvorschrift

(1) Für die Laufzeit der am Tage des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages geltenden Lohn- und Tarifverträge tritt an die Stelle des Ecklohnes in § 5 Abs. 1 ein Betrag in Höhe von 110 v. H. — in Bayern von 111,7 v. H. und in Baden-Württemberg von 107 v. H. — des Ecklohnes.

(2) Für das Land Baden-Württemberg und das Saarland tritt an die Stelle des Akkordrichtsatzes von 123 v. H. in § 5 Abs. 1 ein solcher von 120 v. H. Die Abgeltung der Gestellung des Werkzeugs — mit Ausnahme der Motorsäge — erfolgt in den beiden Ländern nach den Vorschriften der Manteltarifverträge.

Mainz, den 13. Oktober 1970

Anlage 1

zum Tarifvertrag vom 13. Oktober 1970

Minutentafelfür die Aufarbeitung von Buchenindustrieholz lang
(Zweimannarbeit mit einer Motorsäge)**Baumzeiten**

d 1,3	RAZ	Allg. Zeit	GAZ	EMS Zeit
15	5,64	2,56	8,20	2,18
16	5,95	2,70	8,65	2,42
17	6,27	2,85	9,12	2,67
18	6,62	3,01	9,63	2,94
19	6,99	3,18	10,17	3,22
20	7,37	3,35	10,72	3,52
21	7,78	3,54	11,32	3,84
22	8,21	3,73	11,94	4,17
23	8,66	3,94	12,60	4,52
24	9,12	4,15	13,27	4,88
25	9,61	4,37	13,98	5,27
26	10,11	4,60	14,71	5,67
27	10,64	4,84	15,48	6,08
28	11,19	5,09	16,28	6,51
29	11,76	5,34	17,10	6,96
30	12,35	5,61	17,96	7,42
31	12,96	5,89	18,85	7,90
32	13,59	6,18	19,77	8,39
33	14,23	6,47	20,70	8,90
34	14,91	6,78	21,69	9,43
35	15,59	7,09	22,68	9,97
36	16,30	7,41	23,71	10,53
37	17,03	7,74	24,77	11,10
38	17,78	8,08	25,86	11,69
39	18,55	8,43	26,98	12,30
40	19,33	8,79	28,12	12,93
41	20,14	9,16	29,30	13,57
42	20,97	9,53	30,50	14,22
43	21,82	9,92	31,74	14,89
44	22,69	10,31	33,00	15,58
45	23,58	10,72	34,30	16,29
46	24,49	11,13	35,62	17,01
47	25,42	11,56	36,98	17,74
48	26,37	11,99	38,36	18,50
49	27,34	12,43	39,77	19,27
50	28,33	12,88	41,21	20,05
51	29,34	13,34	42,68	20,85
52	30,37	13,81	44,18	21,66
53	31,42	14,28	45,70	22,50
54	32,49	14,77	47,26	23,35
55	33,58	15,26	48,84	24,22
56	34,69	15,77	50,46	25,10
57	35,83	16,28	52,11	25,99
58	36,98	16,81	53,79	26,91
59	38,14	17,34	55,48	27,84
60	39,33	17,88	57,21	28,79
61	40,55	18,43	58,98	29,75
62	41,78	18,99	60,77	30,73
63	43,03	19,56	62,59	31,72
64	44,29	20,13	64,42	32,71
65	45,57	20,72	66,29	33,73
66	46,88	21,31	68,19	34,79
67	48,21	21,91	70,12	35,87
68	49,58	22,54	72,12	36,92
69	50,96	23,16	74,12	38,01
70	52,33	23,78	76,11	39,14

Anlage 2

zum Tarifvertrag vom 13. Oktober 1970

Stückzeiten

(Ermittelt für Normalleistung aus den Werten der FVA Baden-Württemberg und der Hessischen Stfv.)

Sorte	Industrieholz — lang —	Stammholz (u. Schwellen)
min / Stück		
RAZ	1,29	3,72
Allg. Zeit	0,60	1,87
GAZ	1,89	5,59

Anlage 3

zum Tarifvertrag vom 13. Oktober 1970

**Aufnahme von Arbeitsbedingungen und
Anforderung an die Arbeitsausführung****Ermittlung des mittleren Brusthöhendurchmessers:**

Scheiden in einem Hieb nicht mehr als etwa 50 Bäume aus, ist der Brusthöhendurchmesser (BHD) möglichst aller Bäume zu messen.

Scheiden in einem Hieb mehr als 50 Bäume aus, ist der BHD von etwa 50 Bäumen (Stichprobe) zu messen. Ein Probestreifen sollte etwa 10 bis 20 m breit sein. Die ausscheidenden Bäume im festgelegten Probestreifen sind alle zu messen.

Die Aufarbeitung des Industrieholzes lang erfolgt nach dem Standardarbeitsverfahren.

Die Schlagordnung ist im Anhalt an vorhandene Rückegassen einzuhalten.

Stöcke sind niedrig zu halten.

Äste sind am Stamm glatt abzutrennen. Beim Stammholz sind Faulstellen aufzuhauen oder aufzusägen.

Beim Aufarbeiten baumweise fallender Längen (in Durchforstungsbeständen) ist am Stammfuß fortlaufend zu nummerieren. Wird Kranholz aufgearbeitet (in Altbeständen), ist auf dem Stock oder am Stammfuß jeweils die Zahl der Kranlängenstücke pro Baum anzuschreiben.

Der Zeitbedarf für das Zufallbringen von Bäumen mit dem Seilzug wird gesondert vergütet.

21220

Änderung der Beitragsordnung der Ärztekammer Nordrhein

Vom 7. November 1970

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 7. 11. 1970 auf Grund von § 17 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgeschäftsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Januar 1970 (GV. NW. S. 44), — SGV. NW. 2122 — folgende Änderung der Beitragsordnung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. 12. 1970 — VI B 1 — 15.03.44 — genehmigt worden ist:

Artikel I

Die Beitragstabelle zu § 1 Abs. 2 der Beitragsordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 18. November 1967 (SMBl. NW. 21220) wird durch folgende Fassung ersetzt:

Beitragstabelle (Anlage zu § 1 Abs. 2 der Beitragsordnung)

Beitragsgruppe I: jährlich 252,— DM

- a) alle Ärzte, die haupt- oder nebenberuflich niedergelassen sind, soweit sie nicht unter Beitragsgruppe II a gehören,
- b) leitende Krankenhausärzte, beamtete und angestellte Ärzte, die das Liquidationsrecht besitzen oder an den Einnahmen aus der Behandlung von Privatpatienten beteiligt sind, sofern diese Einnahmen ihr Gehalt übersteigen,
- c) Ärzte, die eine selbständige nichtärztliche Tätigkeit ausüben, bei der sie ihre Vorbildung oder Stellung als Arzt verwerten (z.B. Inhaber eines pharmazeutischen Betriebes, Schriftsteller usw., wenn ihr Einkommen dem der Ärzte der Gruppen I a und I b entspricht).

Beitragsgruppe II: jährlich 168,— DM

- a) niedergelassene Ärzte, welche die in § 3 Abs. 2 der Zulassungsordnung für Kassenärzte vom 28. Mai 1957 geforderte eineinhalbjährige Vorbereitungszeit auf die kassenärztliche Tätigkeit nicht abgeleistet haben und aus diesem Grunde nicht zu den RVO-Kassen zugelassen werden können,
- b) leitende Krankenhausärzte, angestellte und beamtete Ärzte (sofern sie nicht unter Gruppe I b fallen) sowie Sanitätsoffiziere und wissenschaftliche Assistenten, die Bezüge nach BAT I a, Gruppe A 15 und höher bzw. Gruppe H 3 und höher (Beamten-Besoldung-NW) oder eine Vergütung in gleicher Höhe erhalten,
- c) hauptamtliche Werkärzte, die nicht niedergelassen sind und Vertreter in ärztlichen Praxen.

Beitragsgruppe III: jährlich 84,— DM

- a) angestellte Ärzte, soweit sie nicht unter die Gruppen I oder II fallen,
- b) wissenschaftliche Assistenten (Beamte auf Widerruf) und Verwalter wissenschaftlicher Assistenten-Stellen, soweit sie nicht unter die Gruppe II fallen,
- c) ärztliche wissenschaftliche Mitarbeiter in der pharmazeutischen Industrie,
- d) Ärzte, die eine nicht selbständige nichtärztliche Tätigkeit ausüben, bei der sie ihre Vorbildung oder Stellung als Arzt verwerten (z. B. Chemiker, Geschäftsführer bei Organisationen usw.),
- e) beamtete Ärzte und Sanitätsoffiziere, soweit sie nicht unter die Gruppen I und II fallen.

Beitragsgruppe IV:

jährlich 16,— DM

- a) Gastärzte, Stipendiaten etc.,
- b) doppelt bestellte Ärzte, die im Hauptberuf nicht-ärztlich tätig sind,
- c) Ärzte, die den ärztlichen Beruf nicht mehr oder nur noch in geringem Umfang ausüben, soweit sie nicht unter einer der vorgenannten Gruppen fallen.
Ärzte, deren Tätigkeitsmerkmale nicht durch die vorstehende Beitragstabelle erfaßt sind, werden aufgrund der von ihnen aus dieser Tätigkeit erzielten Einnahmen in einer entsprechenden Beitragsgruppe veranlagt.

Artikel II

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

— MBl. NW. 1970 S. 2008.

230

Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland, Teilabschnitt kreisfreie Stadt Mönchengladbach und kreisfreie Stadt Rheydt

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 2. 12. 1970 —
II A 1 — 60.23 — 1657/70

Den Gebietsentwicklungsplan der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland, Teilabschnitt kreisfreie Stadt Mönchengladbach und kreisfreie Stadt Rheydt, der durch Beschluß des Verwaltungs- und Planungsausschusses der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland vom 29. Juni 1970 aufgestellt wurde, habe ich mit Erlaß vom 2. Dezember 1970 — II A 1 — 60.23 — 1657/70 — als Richtlinie für behördliche Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Raumordnung Bedeutung haben, gemäß § 16 Abs. 3 und 6 des Landesplanungsgesetzes vom 7. Mai 1962 (GV. NW. S. 229; SGV. NW. 230) genehmigt.

Der Gebietsentwicklungsplan, Teilabschnitt kreisfreie Stadt Mönchengladbach und kreisfreie Stadt Rheydt, wird gemäß § 23 Abs. 4 des Landesplanungsgesetzes in der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf und in den Diensträumen des Regierungspräsidenten in Düsseldorf und der Oberstadtdirektoren in Mönchengladbach und Rheydt zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

— MBl. NW. 1970 S. 2008.

631

Buchung von Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben aus Anlaß von Titelverwechslungen und aus Anlaß der Rechnungsprüfung

RdErl. d. Finanzministers v. 9. 12. 1970 —
I D 1 Tgb.-Nr. 5313/70

1. Bei der Ausführung des Haushaltsplans 1970 habe ich festgestellt, daß meine Zustimmung nach § 33 Abs. 1 RHO zu außerplanmäßig geleisteten Ausgaben aus Anlaß der Rechnungsprüfung nicht in allen Fällen eingeholt worden ist. Ich bitte, eventuell noch zu stellende Zustimmungsanträge unverzüglich nachzuholen und in Zukunft die erforderliche Zustimmung rechtzeitig bei mir zu beantragen.
2. Mein RdErl. v. 16. 1. 1970 (SMBl. NW. 631) wird durch folgenden neuen Absatz ergänzt:
Außerplanmäßige Ausgaben, die aus Anlaß der Rechnungsprüfung zu leisten sind, bedürfen meiner Zustimmung nach § 33 Abs. 1 RHO. Zu außerplanmäßigen Ausgaben aus Anlaß von Titelverwechslungen ist meine Zustimmung nicht erforderlich.

— MBl. NW. 1970 S. 2008.

8054

Baustellenwagen als Tagesunterkünfte

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 3. 12. 1970 — III A 3 — 8218.1 — (III Nr. 25/70)

Die Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Unterkunft bei Bauten vom 21. Februar 1959 (BGBl. I S. 44), geändert durch Verordnung vom 1. August 1968 (BGBl. I S. 901), enthält keine besonderen Bestimmungen über die Raumhöhe von Baustellenwagen, die als Tagesunterkünfte verwendet werden. Die Raumhöhe der Baustellenwagen muß gleichwohl den Grundsätzen des § 1 des Gesetzes über die Unterkunft bei Bauten vom 13. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1234) entsprechen. Ein Baustellenwagen genügt hinsichtlich der Raumhöhe diesen Grundsätzen, wenn die lichte Scheitelhöhe mindestens 2,30 m beträgt.

Bereits in den Verkehr gebrachte Baustellenwagen sind nach Ablauf folgender Fristen zu beanstanden:

1. Baustellenwagen mit einer lichten Scheitelhöhe zwischen 2,00 m und 2,30 m: 31. Dezember 1975,
2. Baustellenwagen mit einer lichten Scheitelhöhe zwischen 1,85 m und 2,00 m: 31. Dezember 1972.

Baustellenwagen mit einer lichten Scheitelhöhe unter 1,85 m sind umgehend auszusondern.

Die o. a. Anforderungen sind notfalls durch Ordnungsverfügungen nach §§ 1. 3 des Gesetzes über die Unterkunft bei Bauten und § 9 der Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Unterkunft bei Bauten durchzusetzen.

Mein RdErl. v. 9. 3. 1962 (SMBI. NW. 8054) wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1970 S. 2009.

2003

**Fernsprechdienstanschlüsse
in Wohnungen von Angehörigen der Behörden
der Regierungspräsidenten**

RdErl. d. Innenministers v. 3. 12. 1970 —
I A 3 17 — 10.160

- 1 Auf Grund des RdErl. d. Finanzministers v. 16. 2. 1967 (SMBI. NW. 2003), Nummer 1.21, genehmige ich Fernsprechdienstanschlüsse in Wohnungen für folgenden Personenkreis

Regierungspräsident

Regierungsvizepräsident

Leiter der Abteilung 2

Hauptdezernenten der Dezernate

- 22 (Zivile Verteidigung, Zivilschutz, Feuerschutz)
- 23 (Gewerbeaufsicht)
- 24 (Gesundheit)
- 63 (Veterinärangelegenheiten)

Dezernent für Luftfahrtangelegenheiten (Luftfahrtsachverständiger) bei den Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster

Dezernent für die technische Aufsicht über Straßenbahn- und Oberleitungsomnibusunternehmen beim Regierungspräsidenten in Düsseldorf

Sachbearbeiter für den Internationalen Straßengüterverkehr beim Regierungspräsidenten in Düsseldorf

Technischer Einsatzleiter des Kampfmittelräumdienstes oder nach Lage der örtlichen Verhältnisse ein Feuerwerker

Alarmkalenderbearbeiter

Hausmeister

- 2 Die Fernsprechdienstanschlüsse sind in den Wohnungen der Regierungspräsidenten in Aachen, Detmold und Münster sowie in den Werkdienstwohnungen der Hausmeister als Dienstnebenanschlüsse, im übrigen als Diensthauptanschlüsse einzurichten.

- 3 Der Fernsprechdienstanschluß ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für seine Einrichtung nicht mehr gegeben sind. Eines Berichtes bedarf es in diesem Falle nicht.

- 4 Die Entscheidung, ob der Verwaltungsangehörige einen Anschluß nur inne hat, um dienstlich erreichbar zu sein (Nummern 2.52 und 2.53 des RdErl. v. 16. 2. 1967 — SMBI. NW. 2003 —), bleibt den Regierungspräsidenten überlassen, da sie nur unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse getroffen werden kann.

- 5 Die Einrichtung von Wohnungsdienstanschlüssen für die Polizei gemäß RdErl. v. 27. 8. 1970 (SMBI. NW. 20525) bleibt von dieser Regelung unberührt.

Der RdErl. v. 28. 11. 1967 (SMBI. NW. 2003) wird aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

— MBl. NW. 1970 S. 2009.



Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.